



INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und allgemeine Verwaltung

Vollzug der Baugesetze Ergänzung der Büroflächen in einer bestehenden Nutzungseinheit Fl.Nr. 187, Gemarkung Kolbermoor.....	18
Satzung des Landkreises Rosenheim zur Regelung der Entschädigung der Kreistagsmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen.....	19

Rechtspflege, Personenstandswesen, öffentliche Sicherheit und Ordnung

Vollzug der Naturschutzgesetze; Verordnung zum Schutze des Inntals als Landschaftsschutzgebiet	24
Vollzug der Naturschutzgesetze; Verordnung des Landkreises Rosenheim über das Naturdenkmal "Auwaldrelikt Madau"	27

Finanzwesen

Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2023 des Abwasser- und Umweltverbandes Chiemsee	31
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2023 des Grundschulverbandes Amerang	33

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlage 1 zum Vollzug der Naturschutzgesetze; Verordnung zum Schutze des Inntals als Landschaftsschutzgebiet	
Anlage 2 zum Vollzug der Naturschutzgesetze; Verordnung des Landkreises Rosenheim über das Naturdenkmal "Auwaldrelikt Madau"	

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

Vollzug der Baugesetze

Ergänzung der Büroflächen in einer bestehenden Nutzungseinheit Fl.Nr. 187, Gemarkung Kolbermoor

Antragsteller: Moss GmbH & Co. KG Sascha Skorupa Kunstmühlstraße 12a, 83026 Rosenheim
Vorhaben: Ergänzung von Büroflächen in einer bestehenden Nutzungseinheit
Bauort: Kolbermoor, Spinnereiinsel 3
Lage: Gemarkung Kolbermoor, Flurstück 187

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.220, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 06.02.2023

gez.

Bauer

Satzung des Landkreises Rosenheim zur Regelung der Entschädigung der Kreistagsmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen (Entschädigungssatzung)

Der Landkreis Rosenheim erlässt aufgrund Art. 14 a in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKRO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung:

§ 1 Sitzungen des Kreistages

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten für jede Sitzung des Kreistages, an der sie teilgenommen haben, Entschädigungen.
- (2) ¹Als Entschädigung wird ein Sitzungsgeld von 75,- Euro je Sitzungstag gezahlt; als Nachweis der Teilnahme gilt die unterschriebene Eintragung des Kreistagsmitglieds in die Anwesenheitsliste. ²Durch das Sitzungsgeld nach Satz 1 sind auch Fahrtkosten zwischen dem Wohnort und dem Sitzungsort abgegolten, soweit dieser sich innerhalb des Landkreises und der Stadt Rosenheim befindet.
- (3) ¹Neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den ihnen durch die Teilnahme an der Sitzung entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag ersetzt. ²Diese Ersatzleistung kann unmittelbar an den Arbeitgeber bezahlt werden, wenn die Gehalts- oder Lohnzahlung wegen der Teilnahme an der Sitzung nicht gekürzt worden ist und der Arbeitgeber die Erstattung dieser Kosten (einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung) verlangt.
- (4) ¹Selbständig Tätige erhalten für die ihnen durch die Teilnahme an der Sitzung entstandene Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstaufschlagentschädigung von 15,- Euro je Stunde Sitzungsdauer, höchstens jedoch für zehn Stunden je Tag. ²Zur Sitzungsdauer zählen als Wegzeiten je eine Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung; angebrochene Stunden werden als volle Stunden berechnet. ³Zu den selbständig Tätigen im Sinne dieser Bestimmung zählt, wer freiberuflich tätig ist oder aufgrund seiner selbständigen Tätigkeit der steuerlichen Veranlagung unterliegt. ⁴Im Zweifelsfall ist hierüber eine Bescheinigung des Finanzamtes vorzulegen.
- (5) ¹Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 und 4 haben (z. B. Personen, die ihren eigenen Haushalt überwiegend betreuen, Studentinnen oder Studenten), denen aber durch die Teilnahme an der Sitzung im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von 15,- Euro je Stunde Sitzungsdauer, höchstens jedoch für zehn Stunden am Tag. ²Zur Sitzungsdauer zählen als Wegezeiten je eine Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung; angebrochene Stunden werden als volle Stunden berechnet. ³Das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Satz 1 ist glaubhaft zu machen. ⁴Personen, denen kein Verdienstaufschlag entsteht oder die nicht mehr berufstätig sind, können keine Entschädigung nach Satz 1 erhalten.
- (6) ¹Die Entschädigungen nach Abs. 3 bis 5 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Die Zahlung erfolgt erstmals für die Sitzung, die vor Eingang des Antrages stattgefunden hat.

§ 2 Sonstige Dienstgeschäfte von Kreistagsmitgliedern

- (1) ¹Die in § 1 genannten Entschädigungen erhalten auch Kreistagsmitglieder, die im Auftrag der Kreisorgane (Kreistag, Ausschüsse, Landrat) an Sitzungen anderer Gremien (z. B. Verbandsversammlungen von Zweckverbänden, Verwaltungsratssitzungen von Gesellschaften u. ä.) teilnehmen, sonstige Dienstgeschäfte im Auftrag des Landkreises erledigen oder auf Ersuchen des Landrats an Besprechungen teilnehmen. ²Die vom Landkreis zu zahlende Entschädigung vermindert sich insoweit, als Kreistagsmitglieder für die Sitzungsteilnahme oder das Dienstgeschäft von Dritten eine Vergütung erhalten. ³Die Entschädigungen für Kreistagsmitglieder, die in diesen Fällen als gewählte oder bestellte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Landrats tätig werden, richten sich nach den jeweiligen Beschlüssen des Kreistages. ⁴Für die Teilnahme an Sitzungen von Steuerungs- und Koordinierungsgruppen werden keine Entschädigungen nach § 1 gewährt, soweit dies durch Beschluss der Kreisorgane nicht abweichend geregelt ist.
- (2) ¹Finden Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse oder die in Abs. 1 genannten Sitzungen, sonstige Dienstgeschäfte und Besprechungen außerhalb des Landkreises und der Stadt Rosenheim statt, werden die Kosten der Fahrt zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet, soweit nicht Sammelbeförderung durch den Landkreis sichergestellt wird. ²Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden die Kosten der Fahrkarte der zweiten Klasse, bei Benutzung eines eigenen Kraftwagens eine Wegstreckenentschädigung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung gezahlt. ³Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG findet keine

Anwendung. ⁴Die bei mehrtägigen Dienstreisen entstehenden Übernachtungskosten werden nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes erstattet.

- (3) ¹Der Auftrag zur Teilnahme an Sitzungen anderer Gremien oder zur Erledigung von Dienstgeschäften einschließlich der Teilnahme an Besprechungen wird vom Landrat schriftlich erteilt. ²Ein schriftlicher Auftrag ist nicht erforderlich, wenn das Kreistagsmitglied zu Sitzungen anderer Gremien, denen es auf Grund seiner Mitgliedschaft im Kreistag angehört, schriftlich geladen wird. ³Für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Landrats sind keine schriftlichen Aufträge erforderlich.

§ 3

Fraktionssitzungen

- (1) ¹Bei Teilnahme eines Kreistagsmitglieds an jährlich bis zu elf Sitzungen von Fraktionen oder von Ausschussgemeinschaften im Sinne des Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO, die der Vorbereitung einer Kreistagssitzung oder einer Kreisausschusssitzung dienen, wird – sofern diese Sitzungen nicht am gleichen Tag wie die Kreistagssitzung oder eine andere Sitzung von Ausschüssen des Kreistages Rosenheim stattfindet – je Sitzung der Fraktion oder Ausschussgemeinschaft ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 2 gezahlt. ²Als Nachweis für den Anspruch auf Auszahlung der Entschädigung für die Teilnahme an diesen Sitzungen dient die unterschriebene Eintragung in die Anwesenheitsliste.
- (2) Das Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 2 wird auch Kreistagsmitgliedern gezahlt, die keiner Fraktion oder Ausschussgemeinschaft angehören, wenn sie entweder an Sitzungen einer Fraktion oder Ausschussgemeinschaft teilnehmen (hospitieren) oder selbst Sitzungen abhalten, bei denen mindestens drei Kreistagsmitglieder anwesend sind und diese sich verpflichtet haben, fraktionsähnliche Arbeit zu leisten.
- (3) Der Kreistag kann beschließen, dass weitere Sitzungen der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften als vergütungsfähig im Sinne von Abs. 1 anerkannt werden.

§ 4

Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 sind bei den Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages für deren Mitglieder entsprechend anzuwenden.
- (2) ¹Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten die Entschädigungen nach den §§ 1 und 2 unabhängig davon, ob es sich um Kreisbürgerinnen oder Kreisbürger, stimmberechtigte oder beratende Mitglieder handelt. ²Die §§ 1 und 2 gelten nicht für Mitglieder, die diesen Ausschüssen kraft ihres Amtes als Beamtinnen oder Beamte oder Beschäftigte des öffentlichen Dienstes angehören; diese Ausschussmitglieder werden nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes entschädigt, falls sie von ihren Dienststellen keine Reisekosten erhalten.
- (3) ¹Werden bei der Einberufung einer Ausschusssitzung auch die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Ausschussmitglieder ausdrücklich gebeten, an der Sitzung teilzunehmen, erhalten sie im Falle ihrer Teilnahme die Entschädigungen nach den §§ 1, 2 und 3. ²Sofern die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Ausschussmitglieder nur nachrichtlich von einer Sitzung unterrichtet werden, erhalten sie im Falle ihrer Teilnahme keine Entschädigung, es sei denn, sie vertreten ein Ausschussmitglied.

§ 5

Sonstige ehrenamtlich tätige Personen

- (1) ¹Die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 4 gelten entsprechend für sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger, beigezogene Sachverständige und andere Personen, die nicht Kreistagsmitglieder sind, soweit ihre Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, an Besprechungen und sonstigen Dienstgeschäften nicht zu ihrem Aufgabenbereich kraft Amtes gehört. ²Im Zweifelsfall entscheidet der Landrat.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Personen, deren Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit durch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) oder durch Beschlüsse des Kreistages oder seiner Ausschüsse geregelt ist.

§ 6

Bestellte weitere Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Landrats

- (1) ¹Die bestellten weiteren Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Landrats erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von jeweils 550,- Euro. ²Durch die Entschädigung nach Satz 1 sind auch Fahrtkosten zwischen dem Wohnort und dem Vertretungsort abgegolten, soweit dieser sich innerhalb des Landkreises und der Stadt Rosenheim befindet.
- (2) ¹Die bestellten weiteren Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Landrats erhalten für Vertretungen außerhalb des Landkreises Rosenheim neben der Entschädigung nach Abs. 1 Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. ²Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden die Kosten der Fahrkarte der ersten Klasse, bei Benutzung eines eigenen Kraftwagens eine Wegstreckenentschädigung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayRKG gezahlt. ³Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG findet keine Anwendung. ⁴Die bei mehrtägigen Dienstreisen entstehenden Übernachtungskosten werden nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes erstattet.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, denen die bestellten weiteren Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Landrats angehören, werden die Entschädigungen nach den §§ 1 und 2 gezahlt.

§ 7

Vorsitzende der Kreistagsfraktionen

- (1) ¹Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen im Sinne des § 29 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und weitere Ausschüsse des Landkreises Rosenheim und die Vorsitzenden von Ausschussgemeinschaften erhalten monatlich eine Entschädigung in Höhe von 10,- Euro je Mitglied und einen einheitlichen Sockelbetrag von 30,- Euro. ²Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder der Fraktion bzw. Ausschussgemeinschaft am 1. Januar eines jeden Jahres, sowie im Wahljahr am 1. Mai.
- (2) Kreisrätinnen oder Kreisräte, die keine Fraktion bilden können, die aber an Sitzungen von Kreistagsfraktionen oder Ausschussgemeinschaften teilnehmen, werden als Fraktionsmitglied im Sinne des Abs. 1 betrachtet.
- (3) Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Fraktion nicht mehr gegeben (z. B. durch Austritt aus der Fraktion), entfallen die Zahlungen nach Abs. 1 mit Beginn des Monats, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt.

§ 7a

Sachaufwand der Fraktionen

¹Zur Deckung der Kosten für ihren Sachaufwand erhalten die Kreistagsfraktionen und Ausschussgemeinschaften i.S.d. § 27 der LKrO einen jährlichen Betrag in Höhe von drei Sitzungsgeldern je Mitglied. ²Maßgebend für die Berechnung sind das am 01. Januar eines jeden Jahres gültige Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 2 sowie die Zahl der Mitglieder zu diesem Zeitpunkt.

§ 8

Kreisheimatpflegerinnen und Kreisheimatpfleger

- (1) ¹Kreisheimatpflegerinnen und Kreisheimatpfleger erhalten eine monatliche Entschädigung von 550,- Euro. ²Durch die Entschädigung sind auch Fahrtkosten innerhalb des Landkreises und der Stadt Rosenheim abgegolten.
- (2) ¹Die Kreisheimatpflegerinnen und Kreisheimatpfleger erhalten für Fahrten außerhalb des Landkreises Rosenheim neben der Entschädigung nach Abs. 1 Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. ²Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden die Kosten der Fahrkarte der ersten Klasse, bei Benutzung eines eigenen Kraftwagens eine Wegstreckenentschädigung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayRKG gezahlt. ³Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG findet keine Anwendung. ⁴Die bei mehrtägigen Dienstreisen entstehenden Übernachtungskosten werden nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes erstattet.
- (3) Bei der Erledigung von Dienstgeschäften, die vom Landratsamt Rosenheim angeordnet worden sind, wird neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Entschädigung für Verdienstausschlag nach Maßgabe von § 1 Abs. 3 gezahlt.

§ 8a

Kreisarchivpflegerinnen und Kreisarchivpfleger

- (1) ¹Kreisarchivpflegerinnen und Kreisarchivpfleger erhalten eine monatliche Entschädigung von 550,- Euro. ²Durch die Entschädigung sind auch Fahrtkosten innerhalb des Landkreises und der Stadt Rosenheim abgegolten.

- (2) ¹Die Kreisarchivpflegerinnen und Kreisarchivpfleger erhalten für Fahrten außerhalb des Landkreises Rosenheim neben der Entschädigung nach Abs. 1 Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. ²Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden die Kosten der Fahrkarte der ersten Klasse, bei Benutzung eines eigenen Kraftwagens eine Wegstreckenentschädigung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayRKG gezahlt. ³Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG findet keine Anwendung. ⁴Die bei mehrtägigen Dienstreisen entstehenden Übernachtungskosten werden nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes erstattet.
- (3) Bei der Erledigung von Dienstgeschäften, die vom Landratsamt Rosenheim angeordnet worden sind, wird neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Entschädigung für Verdienstausfall nach Maßgabe von § 1 Abs. 3 gezahlt.

§ 9

Volksmusikpflegerinnen und Volksmusikpfleger

- (1) ¹Volksmusikpflegerinnen und Volksmusikpfleger erhalten eine monatliche Entschädigung von 550,-- Euro. ²Durch die Entschädigung sind auch Fahrtkosten innerhalb des Landkreises und der Stadt Rosenheim abgegolten.
- (2) ¹Die Volksmusikpflegerinnen und Volksmusikpfleger erhalten für Fahrten außerhalb des Landkreises Rosenheim neben der Entschädigung nach Abs. 1 Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. ²Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden die Kosten der Fahrkarte der ersten Klasse, bei Benutzung eines eigenen Kraftwagens eine Wegstreckenentschädigung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayRKG gezahlt. ³Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG findet keine Anwendung. ⁴Die bei mehrtägigen Dienstreisen entstehenden Übernachtungskosten werden nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes erstattet.
- (3) Bei der Erledigung von Dienstgeschäften, die vom Landratsamt Rosenheim angeordnet worden sind, wird neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Entschädigung für Verdienstausfall nach Maßgabe von § 1 Abs. 3 gezahlt.

§ 10

Behinderten- und Seniorenbeauftragte

- (1) ¹Behinderten- und Seniorenbeauftragte erhalten eine monatliche Entschädigung von 550,-- Euro. ²Durch die Entschädigung sind auch Fahrtkosten innerhalb des Landkreises und der Stadt Rosenheim abgegolten.
- (2) ¹Die Behinderten- und Seniorenbeauftragten erhalten für Fahrten außerhalb des Landkreises Rosenheim neben der Entschädigung nach Abs. 1 Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. ²Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden die Kosten der Fahrkarte der ersten Klasse, bei Benutzung eines eigenen Kraftwagens eine Wegstreckenentschädigung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayRKG gezahlt. ³Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG findet keine Anwendung. ⁴Die bei mehrtägigen Dienstreisen entstehenden Übernachtungskosten werden nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes erstattet.
- (3) Bei der Erledigung von Dienstgeschäften, die vom Landratsamt Rosenheim angeordnet worden sind, wird neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Entschädigung für Verdienstausfall nach Maßgabe von § 1 Abs. 3 gezahlt.

§ 11

Naturschutzwacht

- (1) ¹Naturschutzwächterinnen und Naturschutzwächter erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns (beginnend mit Stand 1. Januar 2020: 9,35 Euro) je Stunde. ²Die Abrechnung der Entschädigung erfolgt auf Grundlage eines Streifenberichts.
- (2) ¹Mit der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 werden alle anfallenden Kosten abgegolten, z.B. Fahrtkosten, Ausgaben für Kleidung und Verpflegung. ²Bei der Erledigung von Dienstgeschäften, die vom Landratsamt Rosenheim gesondert angeordnet sind, wird neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gezahlt. ³Bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden die Kosten der Fahrkarte der 2. Klasse, bei Benutzung eines eigenen Personenkraftwagens eine Wegstreckenentschädigung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayRKG gezahlt. ⁴Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG findet keine Anwendung. ⁵Die bei mehrtägigen Dienstreisen entstehenden Übernachtungskosten werden nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes erstattet.
- (3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch für stellvertretende Naturschutzwächterinnen und Naturschutzwächter, wenn sie die Vertretung auf Anweisung des Landratsamtes ausüben.

§ 12
In Kraft treten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger vom 13.05.2020 (Amtsblatt Nr. 08 vom 29.05.2020) außer Kraft.

Rosenheim, den 15. Februar 2023
LANDKREIS ROSENHEIM

gez.

Otto Lederer
Landrat

RECHTSPFLEGE, PERSONENSTANDSWESEN, ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG

Vollzug der Naturschutzgesetze; Verordnung zum Schutze des Inntals als Landschaftsschutzgebiet

Der Landkreis Rosenheim erlässt auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723), folgende

Verordnung zum "Schutze des Inntals" als Landschaftsschutzgebiet

§ 1

Das in der Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt Rosenheim mit violetter Farbe eingetragene Schutzgebiet im Bereich der Gemeinden Griesstätt, Prutting, Schechen, Stephanskirchen und Vogtareuth wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 5 000 ergibt, dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenkante der Abgrenzungslinie (Strich-Punkt-Punkt-Linie) der Karten M 1 : 5 000.

Die Karten M 1 : 5 000 sind beim Landratsamt Rosenheim sowie bei den Gemeinden Griesstätt, Prutting, Schechen, Stephanskirchen und Vogtareuth niedergelegt. Sie werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich. Die Karten im Maßstab 1 : 25 000 sind dieser Verordnung als Anlage beigelegt und dienen der groben Orientierung im Gelände.

Ausgenommen hiervon sind die in diesem Gebiet gelegenen geschlossenen Ortsteile.

Der Schutz bezweckt die Erhaltung nicht nur des Landschaftsbildes, sondern auch der biologischen Gesundheit und dauernden Ertragsfähigkeit der Landschaft aus Gründen des Wasserhaushaltes, des Klimas, des Vogelschutzes, der Schädlingsbekämpfung und des Windschutzes.

§ 2

Unberührt bleiben hiervon die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und pflegliche Maßnahmen im bisherigen Umfang, soweit sie mit dieser Verordnung nicht in Widerspruch stehen.

§ 3

Unzulässig ist es, innerhalb des geschützten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

Darunter fallen insbesondere:

- a) die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, einschließlich der Einfriedungen, insbesondere auch von Wochenendhäusern, Schiff- und Badehütten.
Ausgenommen von dem Verbot sind Weidezäune aus Holz und einfachem Draht (nicht Drahtgeflecht) mit nicht mehr als 1,10 m Höhe sowie Bauten mit weniger als 20 qm Grundfläche, die ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken dienen.
Das Verbot gilt auch nicht für Bauten und Bauflächen, für die eine schriftliche Zustimmung der Ortsplanungsstelle bei der Regierung vorliegt;
- b) die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Büsche, Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, sowie der Tümpel und Teiche.

Hecken und Gehölze dürfen nur in der Weise genutzt werden, dass der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen;

- c) die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in der freien Landschaft, welche nicht einer am Ort der Pflanzung standortgemäßen Laubholzart angehören, insbesondere von ausländischen und gärtnerisch gezüchteten Bäumen wie Thujen, Hängeweiden, Blaufichten, Trauerbäume und Buntgehölzen. Das Verbot erstreckt sich nicht auf Obstbäume;
- d) das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der allgemeinen Verkehrsstraßen, insbesondere auf Fuß-, Feld-, Wiesen-, Waldwegen, ausgenommen zur Bewirtschaftung der Grundstücke;
- e) das Abspielen mechanischer Musik (Grammophon, Radio) im Freien, störendes Singen und Musizieren, Erregung von Lärm und jedes sonstige den Naturgenuss störende Verhalten;
- f) das Lagern und Zelten sowie das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt an anderen als den hierfür von den Gemeinden, im Staatswaldbesitz vom Forstamt ausdrücklich vorgesehenen Plätzen;
- g) das Anbringen von Tafeln, Inschriften, insbesondere Werbevorrichtungen und dgl., soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen und mit Ausnahme von Schildern an Stätten der eigenen Leistung, soweit diese das Orts- oder Landschaftsbild nicht stören;

§ 4

Nur mit Zustimmung der, höheren oder mit deren Ermächtigung der unteren Naturschutzbehörde sind im Schutzgebiet zulässig:

- a) Die Vornahme von Veränderungen an den Wasserläufen einschließlich der Mühlbäche, ihres Uferbereichs, des Uferbewuchses und der Auen sowie jede Veränderung des Wasser- insbesondere Grundwasserbestandes durch Gräben, Wasserableitungen, Dränagen und derg.;
- b) Jede das Landschaftsbild beeinflussende Veränderung der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere an See-, Fluss- und Bachufern;
- c) In den Wäldern:
 - die Vornahme von Kahlschlägen und Saumhieben,
 - die Beseitigung von Laubholz an den Waldrändern in einer für den Schutz des Waldes gegen Sonne und Wind erforderlichen Tiefe,
 - die Neuanpflanzung von Nadelholz vor Laubwaldrändern und in der freien Landschaft,
 - die Herabsetzung des Laubanteils in Mischwäldern,
 - die Anlage von neuen Nadelholzbeständen oder Mischwäldern mit weniger als 25 % Laubholzanteil;
- d) der Bau von Drahtleitungen;
- e) die Anlage von Steinbrüchen, Kies- Sand- oder Lehmgruben, Abschütthalden und Baggerbetrieben sowie die Erweiterung solcher Betriebe;
- f) die Anlage oder Veränderung von Wegen und Straßen.

Die für die vorbezeichneten Maßnahmen nach anderen Vorschriften bestehende Genehmigungspflicht wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 5

Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 6

Über Zweifelsfälle, die sich beim Vollzug vorstehender Bestimmungen ergeben, entscheidet die höhere oder mit deren Ermächtigung die untere Naturschutzbehörde. In gleicher Weise können Ausnahmen von den Bestimmungen in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 57 Abs. 1 Nrn. 2 und 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis, zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen, insbesondere den in § 3 Buchst. a) - g) enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,
- b) Maßnahmen oder Tätigkeiten ohne die nach § 4 dieser Verordnung erforderliche Zustimmung vornimmt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Rosenheim in Kraft.

§ 9 Außerkräfttreten der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet zum Schutze des Inntals

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Anordnung des Landkreises Rosenheim vom 11.02.1952, Nr. 2/324-2, zum Schutze des Inntales, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25.01.1952, Nr. II/6-1027/90, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim vom 23.02.1952, Nr. 5 in der Fassung der Änderungsverordnung des Landkreises Rosenheim vom 28. Dezember 1976, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 23. Dezember 1976, Nr. 230-8459-Ro-2/76, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim vom 31.12.1976, Nr. 26, in Kraft getreten am 01.01.1977, zuletzt geändert per Verordnung vom 29.03.2000, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim vom 31.03.2000, Nr. 4, in Kraft getreten am 01.04.2000, außer Kraft.

Rosenheim, den 24. Februar 2023
LANDKREIS ROSENHEIM

gez.

Otto Lederer
Landrat

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Rosenheim) geltend gemacht wird.

Vollzug der Naturschutzgesetze; Verordnung des Landkreises Rosenheim über das Naturdenkmal "Auwaldrelikt Madau"

Der Landkreis Rosenheim erlässt auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 6, § 28 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723), folgende

Verordnung

§ 1 Schutzgegenstand

¹Der im bayerischen Alpenvorland gelegene, in § 2 Abs. 2 dieser Verordnung genauer bezeichnete Bereich eines ehemaligen Bachlaufs mit Waldresten zwischen Triftkanal und Mangfall im Markt Bruckmühl wird als Naturdenkmal mit der Bezeichnung „Auwaldrelikt Madau“ festgesetzt. ²Der ehemalige Auwald mit Fließgewässer befindet sich in der Jungmoränenlandschaft des Inn-Chiemsee-Hügellandes (naturräumliche Untereinheit 038-N, Rosenheimer Becken) und ist im Markt Bruckmühl einer der letzten naturnahen Reste eines Gewässersystems mit typischem Gehölz- und Krautbestand.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von insgesamt 0,94 ha.
- (2) ¹Die Grenze des Schutzgebietes ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage I) und einer Detailkarte im Maßstab 1 : 1 250 (Anlage II), ausgefertigt vom Landratsamt Rosenheim am 24.02.2023, eingetragen. ²Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. ³Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenkante der Abgrenzungslinie („Grenzverlauf ND Auwaldrelikt Madau“) der Karten im Maßstab 1 : 1 250. ⁴Die Karten sind beim Landratsamt Rosenheim sowie beim Markt Bruckmühl niedergelegt. ⁵Sie werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzte Schutzgebietsgrenze nicht.

§ 3 Schutzzweck

Zweck des Naturdenkmals „Auwaldrelikt Madau“ ist es,

1. einen Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere aus wissenschaftlichen Gründen zu bewahren,
2. einen naturnahen, ehemaligen Auwaldbereich als bedeutsamen Teil der Landschaft für die Allgemeinheit im besiedelten Umfeld aus naturgeschichtlichen Gründen zu sichern und zu erhalten,
3. einen der wenigen, größtenteils ursprünglichen Bereiche entlang der Mangfall und des Triftkanals wegen seiner Seltenheit zu schützen,
4. die Eigenheit und Schönheit eines naturnahen, ehemaligen Auwaldbereichs in seinem Zusammenspiel aus Tieren und Pflanzen mit speziellen Lebensbedingungen zu schützen.

§ 4 Verbote

¹Im Umgriff * des Geltungsbereichs und im Geltungsbereich dieser Verordnung sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können oder die dem Schutzzweck (§ 3 dieser Verordnung) zuwiderlaufen. ²Soweit für Teile des Naturdenkmals besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere z.B. solche über den Arten- und Biotopschutz oder den Schutz von Landschaftsbestandteilen, bleiben diese unberührt. ³Gleiches gilt, wenn nachträglich besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden. ⁴Das

** Der Umgriff des Geltungsbereichs wird definiert als Bereich in dem eine Handlung zu einem Verbotstatbestand führen kann oder als Handlung, die dem Schutzzweck zuwiderläuft. Je nach Handlung sind dabei unterschiedliche Wirkungsdistanzen möglich. Eine konkrete Entfernung einer Handlung zum Naturdenkmal ist deshalb einzelfallbezogen zu beurteilen und hängt u.a. von der Schwere oder dem Umfang der Handlung ab.*

Betreten des Naturdenkmals innerhalb der Einzäunung ist verboten (nicht betroffen von diesem Verbot sind Grundstückseigentümer und Vertreter der Naturschutzverwaltung bzw. von der Naturschutzverwaltung beauftragte Personen).

§ 5 Erlaubnispflicht

- (1) Der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde bedarf, wer im Geltungsbereich dieser Verordnung beabsichtigt,
1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO)) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude, z.B. Wohnhäuser, land- und forstwirtschaftliche Betriebsgebäude, Fahriloanlagen, mobile Ställe, Unterstände für Tiere, Wochenendhäuser, Boots-, Bade- und Gerätehütten, Verkaufsstände,
 - b) Einfriedungen und sonstige Sperren,
 - c) Steganlagen, Uferverbauungen und Schwimmpattformen,
 - d) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung und der Betrieb von neuen Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben und sonstigen Erdaufschlüssen sowie Abschütthalden oder Lagerflächen, auch, wenn diese nur temporär sind.
 2. soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne der Nr. 1 dieser Verordnung handelt,
 - a) Bild- und Schrifftafeln, Schaukästen, insbesondere auch Werbevorrichtungen mit einer Größe von über 0,5m² Fläche anzubringen, soweit sie nicht Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
 - b) ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten aufzustellen,
 - c) Sprengungen und Bohrungen durchzuführen,
 - d) Straßen, Wege, Plätze, insbesondere Park-, Camping-, Sport-, Spiel- und Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten,
 - e) Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen und Automaten zu errichten, anzubringen und zu betreiben,
 - f) Bootsliegplätze (land-/ wasserseitig) anzulegen oder zu ändern.
 3. Straßen, Wege und Plätze zu errichten;
sollten Wege errichtet werden müssen, sind diese ausschließlich aus Naturmaterialien zu errichten.
 4. mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen;
ausgenommen sind auch Fahrzeuge zur forst-, jagd- und fischereiwirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie zur Ausübung der Bienenzucht und zur rechtmäßigen Unterhaltung und Überwachung der Gewässer, nicht jedoch zur landwirtschaftlichen Nutzung.
 5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Gewässer, deren Ufer oder Sohle, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen.
 6. Entwässerungsgräben oder Entwässerungseinrichtungen neu zu erstellen oder über das bestehende Maß hinaus zu verändern.
 7. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Entwicklungsformen solcher Tiere zu beeinträchtigen oder zu zerstören; § 44 Abs. 1 BNatSchG bleibt unberührt.
 8. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören; § 44 Abs. 1 BNatSchG bleibt unberührt.
 9. Bäume oder Gebüsche auf Stock zu setzen, zu fällen oder zu roden; § 39 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BNatSchG bleibt unberührt.

10. nicht standorttypische und standortheimische Gehölze und Pflanzen einzubringen bzw. gebietsfremde oder invasive Pflanzen- oder Tierarten vorsätzlich oder fahrlässig einzubringen oder auszusetzen.
 11. Kurzumtriebsplantagen anzulegen.
 12. an den Gewässern den Uferbewuchs, Röhricht- bzw. Schilfbestände oder Bestände von Wasserpflanzen zu vernichten, wesentlich zu verändern, in Bestände von Röhricht oder Wasserpflanzen einzudringen sowie chemische Mittel zur Beseitigung oder Bekämpfung von Röhricht oder Uferbewuchs einzusetzen; § 39 Abs. 5 BNatSchG bleibt im Übrigen unberührt.
 13. Abfälle, Schutt und sonstige Gegenstände, soweit sie nicht bereits den Vorschriften des Abfallrechts unterliegen, abzulagern, auch wenn keine Aufschüttung im Sinne des Baurechts beabsichtigt ist.
 14. zu zelten, Wohnwagen (auch Klappanhänger) oder motorisierte Wohnfahrzeuge für Übernachtungszwecke abzustellen oder dies zu gestatten.
 15. Luftfahrzeuge im Sinne des Luftverkehrsgesetzes oder ähnliche Fluggeräte oder Flugmodelle mit Motorantrieb (z.B. Drohnen) aufsteigen, fliegen oder landen zu lassen.
 16. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten.
 17. Feuerwerke abzubrennen.
- (2) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht geeignet ist, eine der in § 4 dieser Verordnung genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- (3) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6 Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Vorschrift bleiben ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei (vgl. Art. 3 Abs. 2 BayNatSchG); davon unberührt bleiben § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4, 10 dieser Verordnung.
2. Maßnahmen zur laufenden naturnahen und schonenden Unterhaltung der Gewässer und deren Ufer im gesetzlich gebotenen Umfang nach § 39 WHG; davon unberührt bleiben § 5 Abs. 1 Nrn. 4, 9, 12 dieser Verordnung.
3. der fach- und sachkundige Unterhalt von Entwässerungseinrichtungen, sofern dieser naturnah und schonend ausgeführt wird; davon unberührt bleiben § 5 Abs. 1 Nrn. 4, 6 dieser Verordnung.
4. das Aufstellen und Anbringen von behördlichen Hinweisen auf den Schutz des Gebietes, behördlichen Verbotstafeln, Verkehrszeichen und Hinweistafeln sowie Wegemarkierungen.
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals notwendigen und von den Naturschutzbehörden zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des § 67 BNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) ¹Für die Erteilung der Befreiung ist die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Rosenheim zuständig. ²Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Art. 56 Satz 1 BayNatSchG).

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nrn. 2 und 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 dieser Verordnung im Schutzgebiet Verbotstatbestände verwirklicht oder Veränderungen vornimmt, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen, insbesondere
1. Maßnahmen oder Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 17 dieser Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
 2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis oder Befreiung nach § 5 Abs. 1 oder § 7 Abs. 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen bemisst sich nach Art. 58 BayNatSchG.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rosenheim in Kraft.

§ 10
**Außerkräfttreten der Verordnung des Landratsamtes Rosenheim
über den Schutz des „Auwaldreliktes Madau“**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über den Schutz des „Auwaldreliktes Madau“, Markt Bruckmühl, als flächenhaftes Naturdenkmal vom 20.08.1982 (KABl. Nr. 10 vom 27.08.1982), zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung des Landkreises Rosenheim zur Änderung der Schutzgebietsgrenze des flächenhaften Naturdenkmals „Auwaldrelikt Madau“, Markt Bruckmühl vom 04.03.2009 (KABl. Nr. 3 vom 27.03.2009), außer Kraft.

Rosenheim, den 24. Februar 2023
LANDKREIS ROSENHEIM

gez.

Otto Lederer
Landrat

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Rosenheim) geltend gemacht wird.

FINANZWESEN

Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2023 des Abwasser- und Umweltverbandes Chiemsee

I.

Die Verbandsversammlung des Abwasser- und Umweltverbandes Chiemsee hat in der Sitzung vom 25.11.2022 den Haushalt des Jahres 2023 beschlossen. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (s. § 3 der Haushaltssatzung) wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rosenheim vom 24.01.2023 rechtsaufsichtlich genehmigt. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

des Abwasser- und Umweltverbandes Chiemsee
Sitz Rimsting (Landkreis Rosenheim)
für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 41 Abs. 1 KommZG i.V. mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasser- und Umweltverband Chiemsee folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.394.300 EUR

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.829.300 EUR

ab.

§ 2

Verbandsumlagen

A) Betriebskostenumlage für den Abwasserbereich

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

4.020.000 EUR

festgesetzt.

Der ungedeckte Bedarf wird gem. § 21 Abs. 3 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

B) Umweltkostenumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

40.000 EUR

festgesetzt.

Der ungedeckte Bedarf wird gem. § 21 Abs. 4 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

C) Investitionskostenumlage für den Abwasserbereich

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf

1.700.000 EUR

festgesetzt.

Der ungedeckte Bedarf wird gem. § 21 Abs. 1 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

D) Investitionskostenumlage für den Umweltbereich

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf

0 EUR

festgesetzt.

Der ungedeckte Bedarf wird gem. § 21 Abs. 4 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

§ 3

Kreditaufnahmen für Investitionen werden in Höhe von 350.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200 000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Abwasser- und Umweltverband Chiemsee
Rimsting, 25.01.2023

gez.

Andreas Fenzl
Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekanntgemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Abwasser- und Umweltverbandes Chiemsee, Stiedering 1, 83253 Rimsting) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 30.01.2023

gez.

Sedlbauer
Ltd. Regierungsdirektor

**Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2023 des Grundschulverbandes Amerang**

I.

Die Schulverbandsversammlung des Grundschulverbandes Amerang hat in der Sitzung vom 12.12.2022 den Haushalt des Jahres 2023 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung
des Grundschulverbandes Amerang
Landkreis Rosenheim
für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des Art. 9 Abs.1 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;
er schließt im

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben **422.300,- Euro**

und im

Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben **15.000,- Euro**

§2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Verwaltungsumlage

a) Umlegung nach der Schülerzahl

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

338.000,-Euro

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
Die Verbandsschule wurde bis zum 1.Oktober 2022 von insgesamt

194 Schülern
(davon zwei Gastschüler ohne Anspruch auf Gastschulbeiträge)

besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler

1.760,42 Euro

b) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Grundschulverband Amerang
Amerang, 30.01.2023

gez.

Konrad Linner
Grundschulverbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Grundschulverbandes (Gemeinde Amerang, Wasserburger Str. 11, 83123 Amerang) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 07.02.2023

gez.

Dr. Ordner
Oberregierungsrat

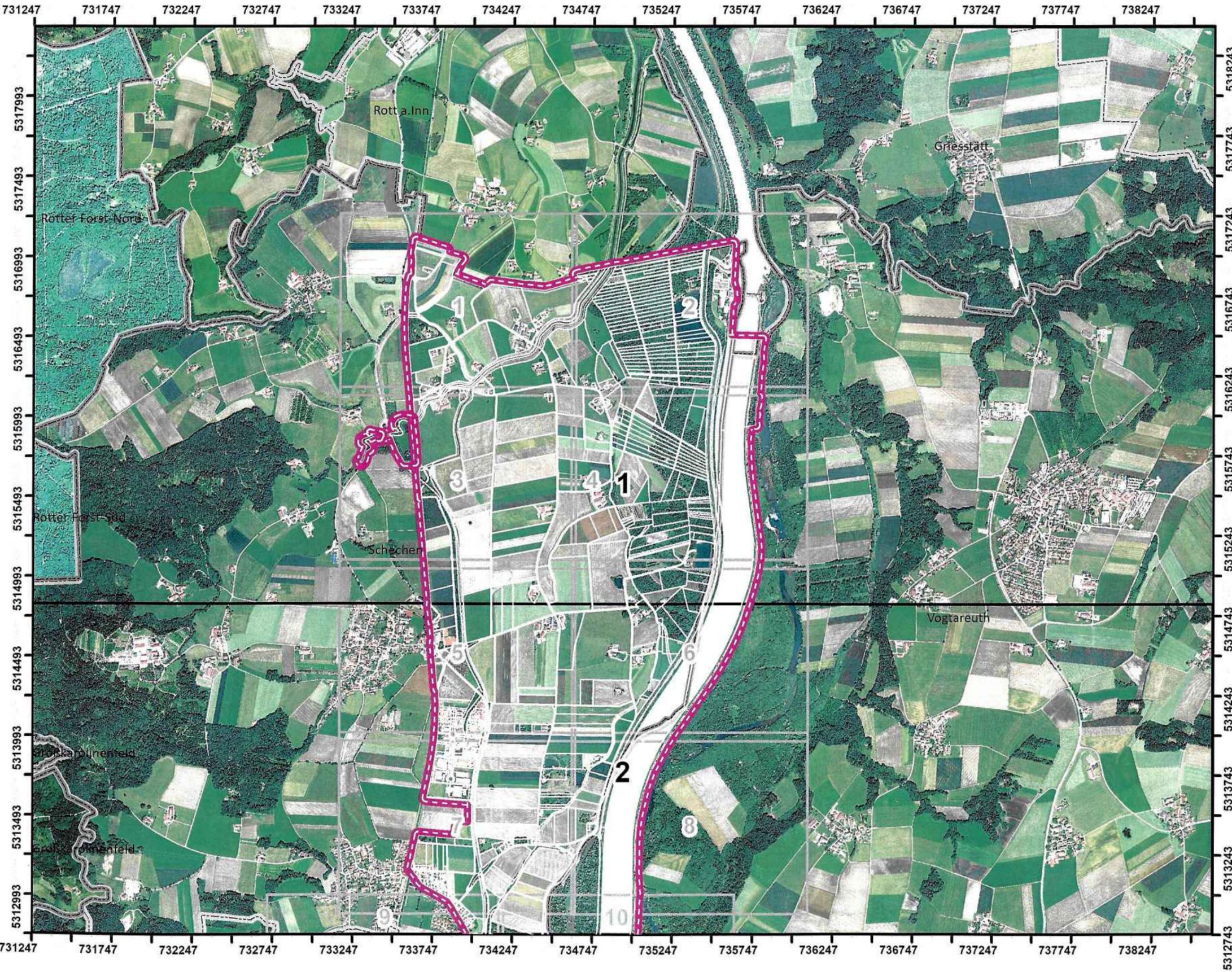
Schutzgebietskarte zur Verordnung des Landkreises Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet zum Schutze des Inntals

LSG z. Schutze d. Inntals: 00535.01; RO-04
Maßstab 1 : 25 000; Blatt I/1 von 3 (22)

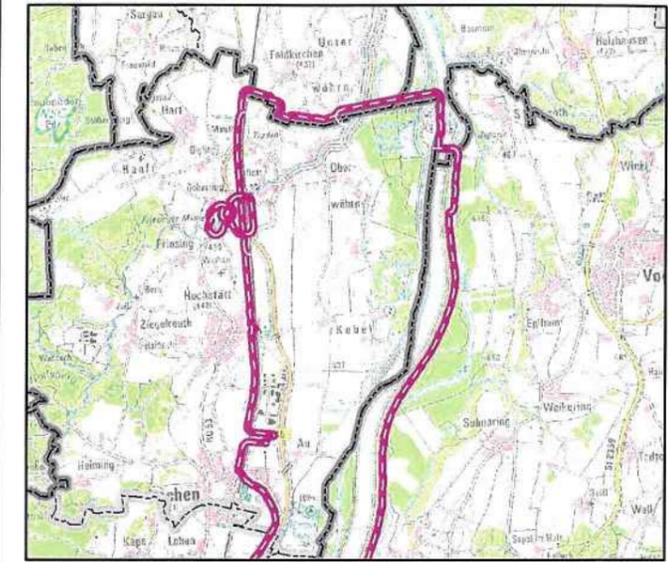
Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 02 vom 24.02.2023 des Landkreises Rosenheim;
Blatt I/1

vom 24.02.23


Otto Lederer, Landrat



Übersichtskarte (Maßstab 1: 75 000)



Legende

-  Grenzverlauf LSG z. Schutze d. Inntals
-  Flurstücke im LSG z. Schutze d. Inntals
-  Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenze
-  Kartenrahmen I (Maßstab 1 : 25 000)
-  Kartenrahmen II (Maßstab 1 : 5 000)

0 150 300 600 900 1.200 1.500

Meter



Erstellt von der unteren Naturschutzbehörde am
Landratsamt Rosenheim

Geodätische Grundlagen:
European Terrestrial Reference System 1989 (ETRS89)
UTM zone 32N; Referenzellipsoid GRS80

Geodatenbasis (c) Bayerische Vermessungsverwaltung
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis
nicht geeignet

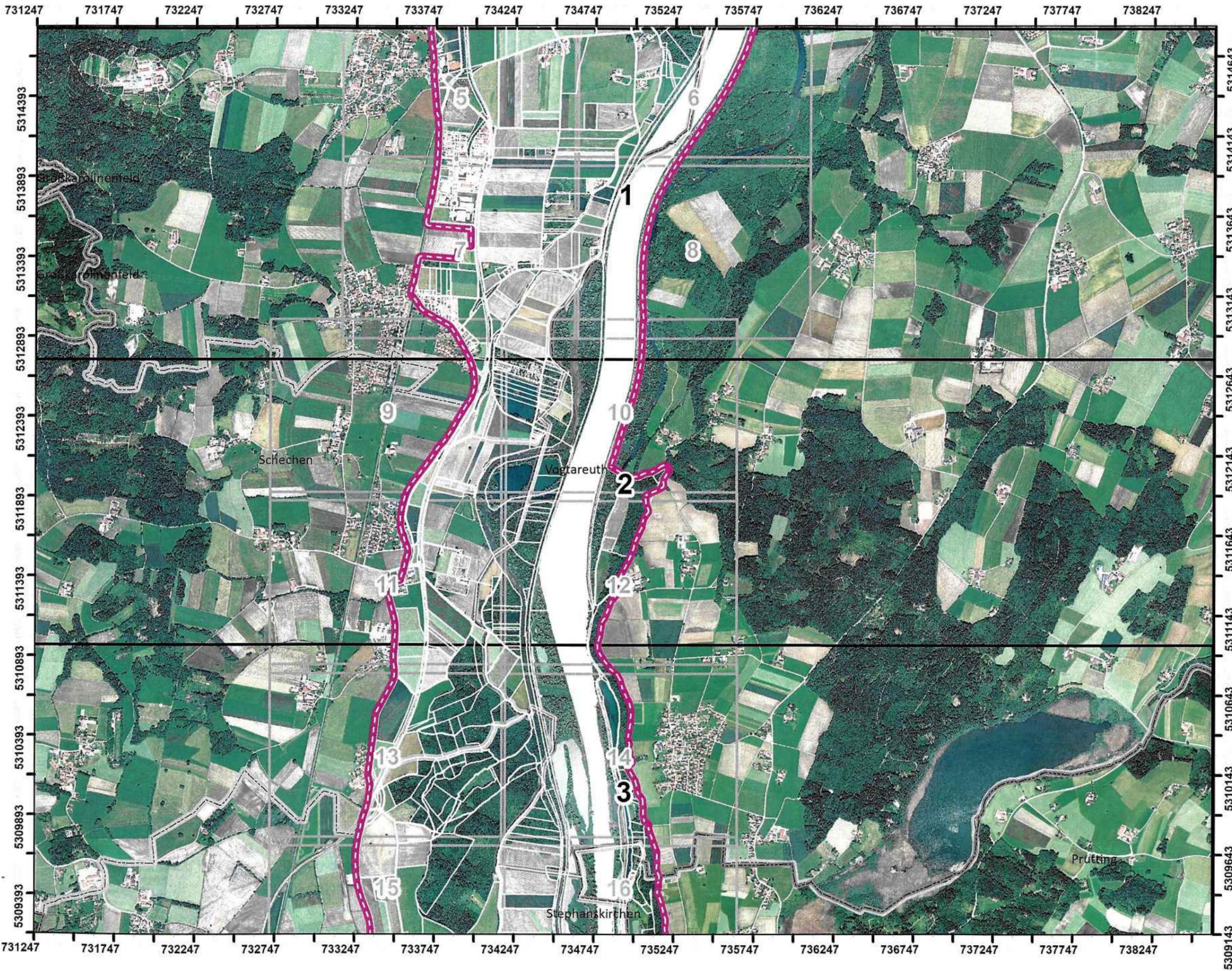
Schutzgebietskarte zur Verordnung des Landkreises Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet zum Schutze des Inntals

LSG z. Schutze d. Inntals: 00535.01; RO-04
Maßstab 1 : 25 000; Blatt 1/2 von 3 (22)

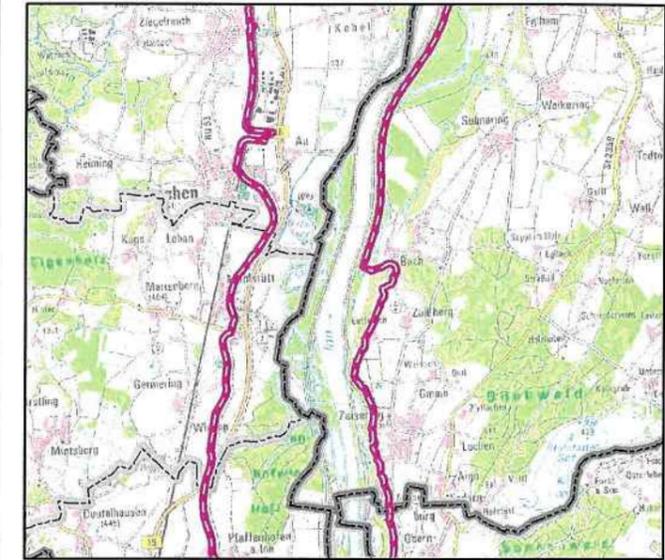

Otto Lederer, Landrat

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 02 vom 24.02.2023 des Landkreises Rosenheim;
Blatt 1/2

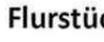
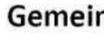
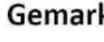
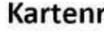
vom 24.02.23



Übersichtskarte (Maßstab 1: 75 000)



Legende

-  Grenzverlauf LSG z. Schutze d. Inntals
-  Flurstücke im LSG z. Schutze d. Inntals
-  Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenze
-  Kartenrahmen I (Maßstab 1 : 25 000)
-  Kartenrahmen II (Maßstab 1 : 5 000)

0 150 300 600 900 1.200 1.500



Meter



Erstellt von der unteren Naturschutzbehörde am
Landratsamt Rosenheim

Geodätische Grundlagen:
European Terrestrial Reference System 1989 (ETRS89)
UTM zone 32N; Referenzellipsoid GRS80

Geodatenbasis (c) Bayerische Vermessungsverwaltung
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis
nicht geeignet

Schutzgebietskarte zur Verordnung des Landkreises Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet zum Schutze des Inntals

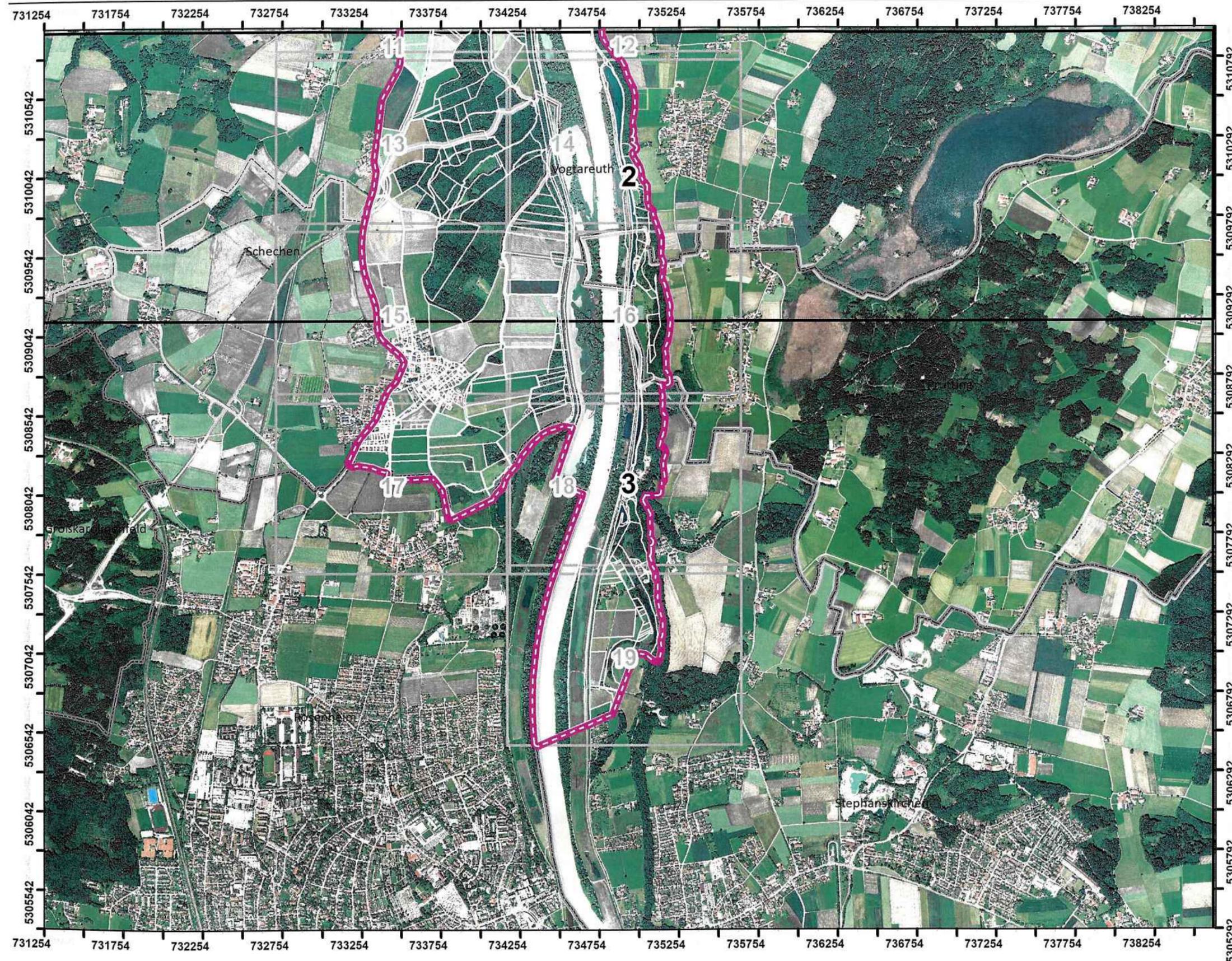
LSG z. Schutze d. Inntals: 00535.01; RO-04
Maßstab 1 : 25 000; Blatt 1/3 von 3 (22)



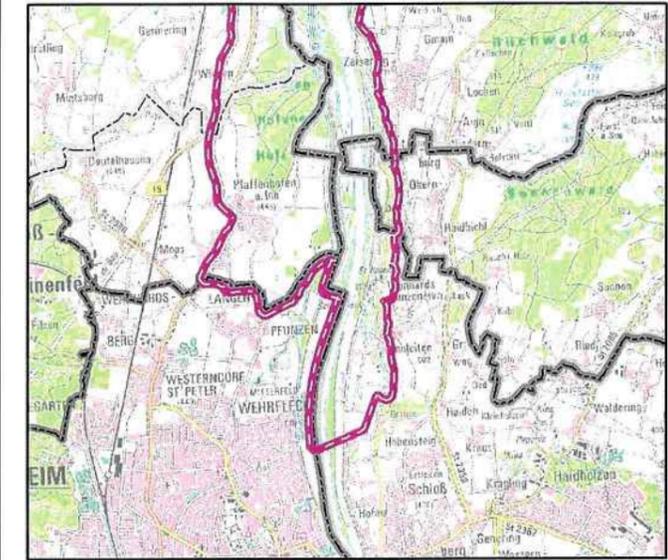
Otto Lederer, Landrat

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 02 vom 24.02.2023 des Landkreises Rosenheim;
Blatt 1/3

vom 24.02.23



Übersichtskarte (Maßstab 1: 75 000)



Legende

-  Grenzverlauf LSG z. Schutze d. Inntals
-  Flurstücke im LSG z. Schutze d. Inntals
-  Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenze
-  Kartenrahmen I (Maßstab 1 : 25 000)
-  Kartenrahmen II (Maßstab 1 : 5 000)

0 150 300 600 900 1.200 1.500

Meter



Erstellt von der unteren Naturschutzbehörde am
Landratsamt Rosenheim

Geodätische Grundlagen:
European Terrestrial Reference System 1989 (ETRS89)
UTM zone 32N; Referenzellipsoid GRS80

Geodatenbasis (c) Bayerische Vermessungsverwaltung
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis
nicht geeignet

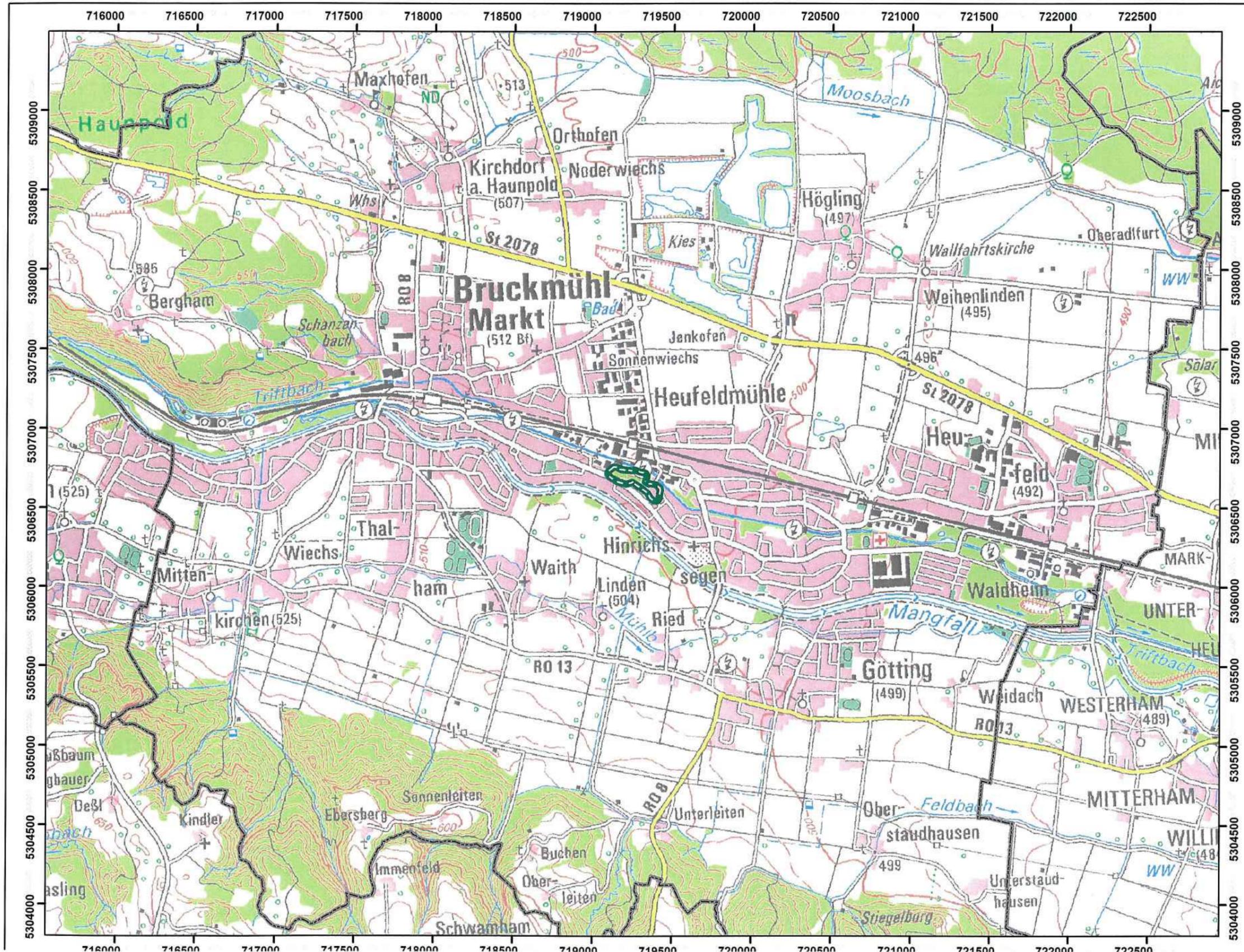
Schutzgebietskarte zur Verordnung des Landkreises Rosenheim über das Naturdenkmal "Auwaldrelikt Madau"

ND Auwaldrelikt Madau: 01297
Maßstab 1 : 1 25 000; Blatt I/1 von 1 (2)

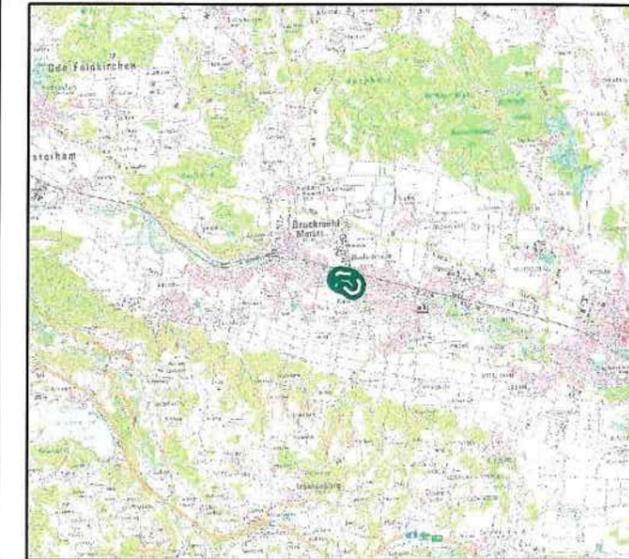
Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 02 vom 24.02.2023 des Landkreises Rosenheim;
Blatt I/1

vom 24.02.23


Otto Lederer, Landrat

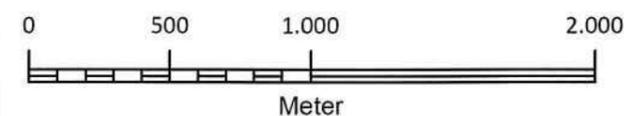


Übersichtskarte (Maßstab 1: 150 000)



Legende

-  Grenzverlauf ND Auwaldrelikt Madau
-  Gemeindegrenze



Erstellt von der unteren Naturschutzbehörde am
Landratsamt Rosenheim

Geodätische Grundlagen:
European Terrestrial Reference System 1989 (ETRS89)
UTM zone 32N; Referenzellipsoid GRS80

Geodatenbasis (c) Bayerische Vermessungsverwaltung
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis
nicht geeignet

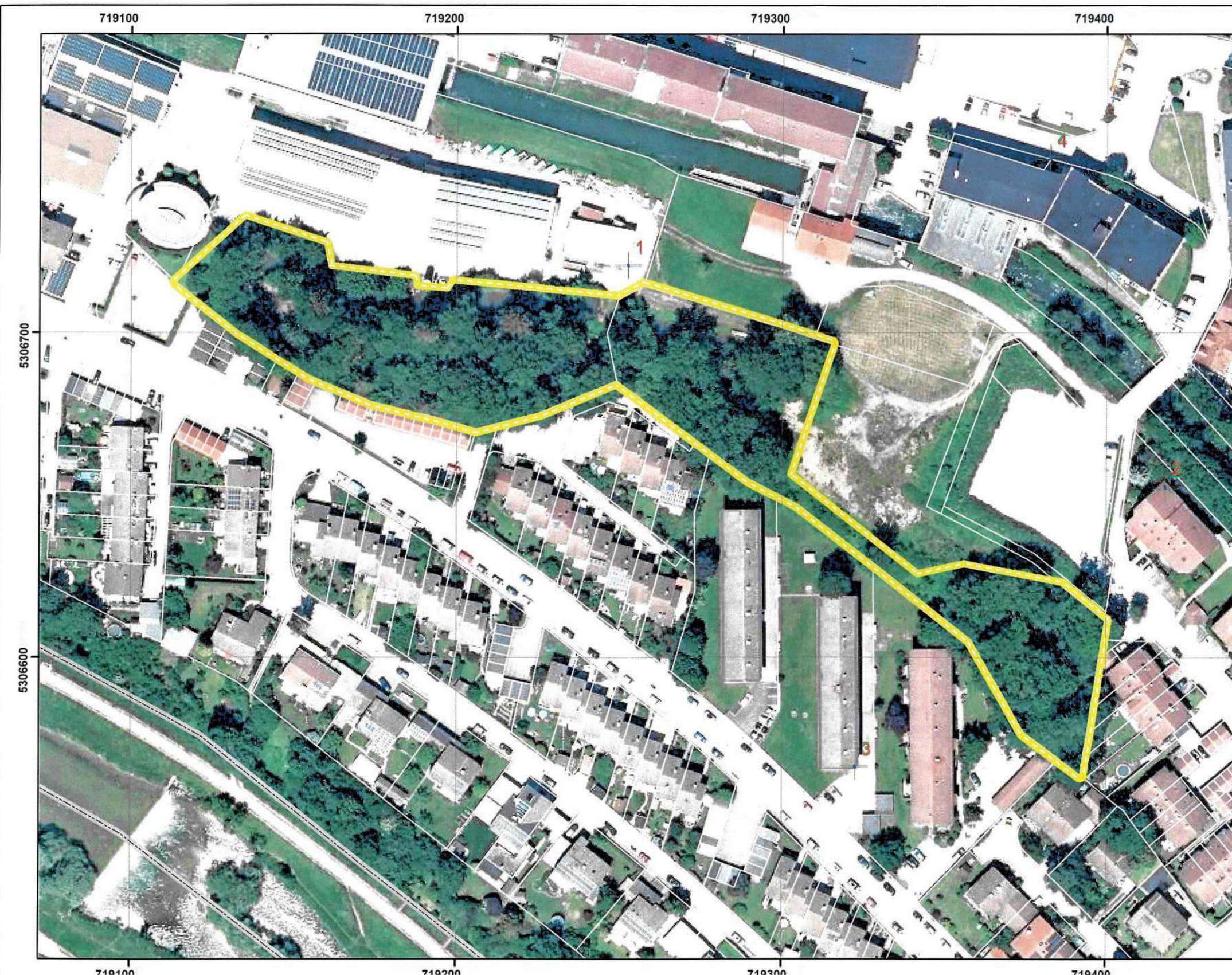
Schutzgebietskarte zur Verordnung des Landkreises Rosenheim über das Naturdenkmal "Auwaldrelikt Madau"

ND Auwaldrelikt Madau: 01297
Maßstab 1 : 1 250; Blatt II/1 von 1 (2)

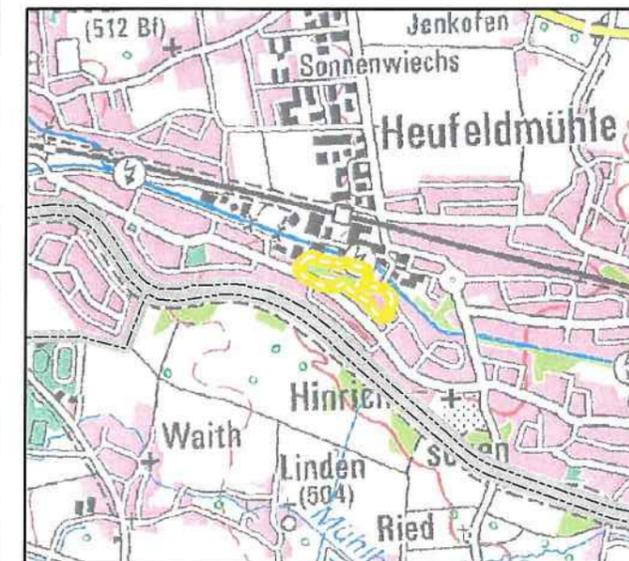
Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 02 vom 24.02.2023 des Landkreises Rosenheim;
Blatt II/1

vom 24.02.23


Otto Lederer, Landrat

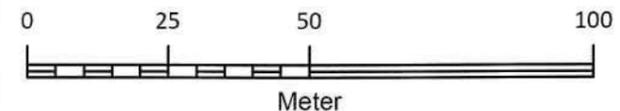


Übersichtskarte (Maßstab 1: 25 000)



Legende

-  Grenzverlauf ND Auwaldrelikt Madau
-  Flurstücke
-  Gemarkungsgrenze



Erstellt von der unteren Naturschutzbehörde am
Landratsamt Rosenheim

Geodätische Grundlagen:
European Terrestrial Reference System 1989 (ETRS89)
UTM zone 32N; Referenzellipsoid GRS80

Geodatenbasis (c) Bayerische Vermessungsverwaltung
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis
nicht geeignet